

Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und
Wohnen 60/12

23.10.2017

Tel.: 207 - 2918
Fax: 207 - 2460

Protokoll

Straßenbaumaßnahme Buschmühlenstraße
Bürgerinformation vom 11.10.2017, 10.30 Uhr, Rathaus an der Volme,
Raum A 205, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

An der Veranstaltung nahmen teil:

Herr Winkler: Fachbereich Stadtentwicklung,-planung u. Bauordnung
Herr Skouras: WBH (Straßenbau)
Herr Kirchhoff: Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung u. Wohnen
Frau Echterling: Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung u. Wohnen

2 Vertreter der Deutschen Post AG

1 Vertreter der Firma C.D.Wälzholz KG

1 Vertreter der Federnwerke J.P. Gruuber GmbH&Co.KG

1 Vertreter der Firma Uhde High Pressure Technologies GmbH

Um 10.30 Uhr begrüßt Herr Kirchhoff die Anwesenden.

Herr Winkler stellt zunächst die Ausbauplanung vor, wie sie auch in der Verwaltungsvorlage BV Nord dargestellt wird. In einem Teilbereich wird die Fahrbahn nicht komplett ausgebaut und es erfolgt nur eine zweischichtige Erneuerung der Asphaltdecke. Die Beleuchtungsanlage wird im gesamten Bauabschnitt von der nördlichen auf die südliche Seite versetzt. Ein einseitiger Gehweg wird auf der südlichen Seite angelegt, der aber nicht durch eine Bordsteinanlage, sondern durch eine Markierung von der Fahrbahn abgegrenzt wird. Der Gehweg und die Fahrbahn werden durch Bügel bzw. Poller abgetrennt. Auf der nördlichen Seite ist ein Parkstreifen von 3,00 m Breite geplant mit einem Unterbau, der für Schwertransporter geeignet ist. Der Vertreter der Firma Wälzholz äußert den Wunsch in Teilbereichen auf die Anlegung des Parkstreifens zu verzichten und dafür eine längere Linksabbiegerspur anzulegen. Dies wird von Herrn Winkler für nicht geeignet gehalten.

Danach erläutert Herr Skouras den Zeitplan der Baumaßnahme. Die Ausschreibungen sind für den Jahreswechsel 2017 / 2018 vorgesehen, sodass der Baubeginn im Frühjahr 2018 erfolgen würde. Bei einer geplanten Bauzeit von ca. einem Jahr würden die Arbeiten im Frühjahr 2019 beendet sein.

Der Durchgangsverkehr wird für die Bauzeit komplett gesperrt, sodass während der Bauzeit der tägliche Anliegerverkehr sichergestellt wird.

Die Vertreter der DHL wiesen darauf hin, dass während der Vorweihnachtszeit im November und Dezember die Beeinträchtigungen wegen des erhöhten Aufkommens so geringfügig wie möglich sein sollen.

Falls die geschätzten Ausbaukosten erheblich abweichen würden, müsste die Ausschreibung aufgehoben und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden. Das würde zwangsläufig eine Verschiebung der Maßnahme auf einen späteren Zeitpunkt bedeuten.

Die Bürgeranhörung wird durch Herrn Kirchhoff fortgeführt, der die beitragsrechtlichen Konsequenzen der Maßnahme erläutert. Die beitragsrechtliche Abrechnung der Buschmühlenstraße wird als Erneuerungsmaßnahme nach dem KAG NW erfolgen.

Daraus resultiert ein Beitragssatz von ca. 2,50 Euro pro qm Grundstücksfläche.

Auf Einwand des Vertreters der Firma Wälzholz erklären Herr Kirchhoff und Herr Winkler warum es sich bei der Buschmühlenstraße um eine Haupterschließungsstraße und nicht um eine Hauptverkehrsstraße handelt.

Um 11.45Uhr erklärt Herr Kirchhoff die Veranstaltung als beendet.

11.45 Uhr
3

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hagen vom 30. Mai 2008 (Straßenbeitragssatzung KAG)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 665/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW 2007, S. 380) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW 2007, S. 380), hat der Rat der Stadt Hagen am 08. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbaurechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Hagen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 - Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen, Treppenanlagen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkstreifen,
 - g) unselbstständigen Grünanlagen,
 - h) Mischflächen
 - i) kombinierten Geh-/Radwegen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit

60.60.05 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für strassenbauliche Maßnahmen

Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 - Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt und
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Abs. 3).
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breiten, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart/Teileinrichtung	anrechenbare Breiten		Anteile der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe u. Industriegebieten	in sonstigen Gebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v.H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg, Treppenanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenwässerung	-	-	60 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) kombinierter Geh-/Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Straßenbauliche Maßnahmen 60.60.05

2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg, Treppenanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenwässerung	-	-	40 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) kombinierter Geh-/Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg, Treppenanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenwässerung	-	-	30 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) kombinierter Geh-/Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 v.H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg, Treppenanlage	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenwässerung	-	-	50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) kombinierter Geh-/Radweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
5. Verkehrsberuhigte Bereiche einschl. Beleuchtung und Oberflächenwässerung	17,00 m	13,00 m	60 v.H.
6. Selbständige Gehwege, Treppenanlage einschl. Beleuchtung und Oberflächenwässerung			
	5,50 m	5,50 m	70 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall vom Rat der Stadt durch Satzung festgesetzt.

60.60.05 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für stadtbauliche Maßnahmen

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. **Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
3. **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem Überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
4. **Hauptgeschäftsstraßen:** Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
5. **Fußgängergeschäftsstraßen:** Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
6. **Verkehrsberuhigte Bereiche:** Als Mischfläche gestaltete Straßen, die nach § 42 Abs. 4a StVO mit dem Verkehrszeichen 325/326 ausgewiesen sind,
7. **Selbständige Gehwege und Treppenanlagen:** Wohnwege und Treppenanlagen, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind. Das gilt bei Wohnwegen auch, wenn die Nutzung für Radfahrer und für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

401

205

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die Teileinrichtungen Gehwege, Radwege, kombinierte Geh-/Radwege, Parkstreifen und unselbständige Grünanlagen nur auf der bebaubaren Straßenseite beitragsfähig, es sei denn, dass die vorgenannten Teileinrichtungen jeweils nur einmal vorhanden sind und sich nicht auf der bebaubaren, sondern auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Anlagen oder deren Teileinrichtungen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat der Stadt Hagen durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 - Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für strassenbauliche Maßnahmen 60.60.05

- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich nach § 34 BauGB) gilt als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann bis zu einer zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzung). Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Soweit Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, gilt für die Tiefenbegrenzung die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 bis 3, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Absätze 2 und 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Sportanlagen, Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze oder Freibäder).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei sich ergebende Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5. Dabei sich ergebende Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich nach § 34 BauGB) und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

60.60.05 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Straßenbauliche Maßnahmen

- a) Bei bebauten Grundstücken ist die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z.B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerbl. oder industriel. genutzte Werkhallen mit großen Geschossshöhen), so wird als Zahl der Vollgeschosse die Gebäudeshöhe geteilt durch 3,5 zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gestiegerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen; dabei sich ergebende Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerbl. genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken, in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit Nutzungsarten Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter Buchstabe a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerbl., industriel. oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6 - Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für die Straßenbaulichen Maßnahmen im Sinne des § 1 entsteht gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW mit der endgültigen Herstellung.
- (2) Soweit für die Straßenbaulichen Maßnahmen im Sinne des § 1 Grunderwerb erforderlich ist, entsteht die Beitragspflicht frühestens, wenn die Flächen in das Eigentum der Stadt Hagen übergegangen sind.

§ 7 - Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Beitragspflichtig.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für stadtbauliche Maßnahmen 60.60.05

§ 8 - Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine stadtbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Bereiche oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 - Kostenspaltung

- (1) Der Betrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für:
 1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radwege,
 5. kombinierter Geh- und Radweg,
 6. Gehweg/Treppenanlage,
 7. Parkstreifen,
 8. Beleuchtung,
 9. Oberflächenentwässerung,
 10. unselbstständige Grünanlagen.

§ 10 - Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Hagen Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Der Straßenbaubetrag kann abgelöst werden. Der Abtösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubetrages.

§ 11 - Entscheidung durch den Oberbürgermeister

Die Entscheidung über die Abschnittsbildung, Kostenspaltung, Vorausleistungserhebung und Ablösung des Beitrages wird dem Oberbürgermeister übertragen.

§ 12 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsscheides fällig.

§ 13 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für stadtbauliche Maßnahmen der Stadt Hagen vom 02.01.1984, in der Fassung des 1. Nachtrages vom 01.12.1993 außer Kraft. Sie findet weiter Anwendung bei stadtbaulichen Maßnahmen, für die die Beitragspflicht von dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist.